

# Abschlüsse und Regelungen zum Studienprozess an der Pädagogischen Hochschule "Karl Friedrich Wilhelm Wander" Dresden (PHD) in der Zeit nach 1989/90 bis zur Auflösung 1992

## ***Vorbemerkung***

Die Ausbildung von Lehrern hat sich mit den Veränderungen, die im Herbst 1989 auf dem Gebiet der DDR begonnen haben, grundlegend verändert. Das einheitliche Bildungssystem der DDR ist an das föderale Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland angepasst worden. Die Bildungshoheit liegt demnach bei den einzelnen Bundesländern. Diese sind berechtigt, gesonderte Belege von Bewerbern für den Einsatz als Lehrer zu verlangen, wenn die Ausbildung und Staatsprüfung einem anderen Bundesland stattfand.

Die Ausbildung von Lehrern für die Unterstufe (Klassen 1 – 4) an einem Institut für Lehrerbildung, an welchem Personen mit Abschluss der 10-klassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule ein Fachschulstudium aufnehmen konnten, wurde im wiedervereinigten Deutschland nicht anerkannt. Künftig kann nur noch Lehrer werden, wer Nachweise für die Berechtigung zu einem Hochschulstudium vorlegt; in der Regel das Reifezeugnis.

Der Abschluss Diplom-Lehrer, der in der DDR nach vier- bzw. fünfjährigem Hochschulstudium an einer Pädagogischen Hochschule erreicht werden konnte, hat ebenfalls keinen Eingang in das gesamtdeutsche Bildungswesen gefunden. Ein Diplom-Lehrer konnte in der DDR in den von ihm gewählten Fächern sowohl an der Polytechnischen Oberschule (POS) als auch an der Erweiterten Oberschule (EOS) seinen Dienst tun, also Schüler bis zum Abitur führen. Das ist in der bundesdeutschen und Länder-Gesetzgebung nicht mehr vorgesehen. Bereits während des Studiums wird unterschieden, in [Ausbildung für ein Lehramt](#) an Grundschulen (Primarstufe), Mittelschulen (Sekundarstufe I) und Lehramt an Gymnasien (Sekundarstufe II). Diplom-Lehrer sind nach den neuen Bestimmungen nur für ein Lehramt an Mittelschulen qualifiziert. Neu kam außerdem hinzu, dass unterschieden wird zwischen Lehrbefähigung, die nach erfolgreichem Studium und Erster Staatsprüfung bescheinigt wird und Lehramt, welches erst nach Referendariat und Zweiter Staatsprüfung zuerkannt wird.

Wer Lehrer werden möchte, hat einen langen Weg vor sich. Nach dem Hochschulstudium und Erster Staatsprüfung ist in der Regel ein 2-jähriger Vorbereitungsdienst (Referendariat) zu absolvieren ist, der mit der Zweiten Staatsprüfung und dem Lehramt endet, je nach gewähltem Studium für die Tätigkeit an einer Grundschule, Mittelschule oder einem Gymnasium.

## ***Hochschulausbildung***

### **12/1989**

Der Minister für Bildung der DDR regelt mit einer Weisung an die Bezirksschulräte die Verfahrensweise für Studenten der Fachrichtung Freundschaftspionierleiter. Danach können diese den **Hochschulabschluss als Diplom-Lehrer** in einem Zweitfach extern erwerben. Verwiesen wird in dem Zusammenhang auf:

*Externenordnung vom 20.01.1975 in: Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 10, S. 192*  
und die

*1. Anweisung vom 25.05.1976 über das Verfahren und die Bedingungen beim externen Erwerb des Hoch- bzw. Fachschulabschlusses als Lehrer und Erzieher durch pädagogisch Tätige im Bereich der Volksbildung in: Verfügungen und Mitteilungen Nr. 11, S. 85 in der Fassung der 2. Anweisung vom 15.07.1988 in: Verfügungen und Mitteilungen Nr. 7, S. 61*

Ferner wird bestimmt, dass mit den betreffenden Studenten ein Qualifizierungsvertrag abzuschließen und der Einsatz im Zweifach zu gewährleisten ist, damit günstige Voraussetzungen die externe Qualifizierung unterstützen. Eigenverantwortlich sollen die Hochschulen Bedingungen schaffen, die den Beginn der Ausbildung zum externen Erwerb des Hochschulabschlusses als Diplom-Lehrer bereits ab 4. und 5. Studienjahr ermöglichen. Dafür ist die schulpraktische Ausbildung im 5. Studienjahr zu kürzen. Die sonst üblichen Gebühren für externe Ausbildung entfallen. Diese Weisung galt auch für Studenten der Institute für Lehrerbildung, die das Studium als Lehrer für die unteren Klassen statt als Freundschaftspionierleiter nun zusätzlich zur Lehrbefähigung in Deutsch die Lehrbefähigung im Fach Mathematik extern erwerben können.<sup>1</sup>

*Schreiben Rektor PHD an Minister für Bildung und Wissenschaft der DDR vom 12.12.1989 zu Problemen, die nach Aussetzung der Freundschaftspionierleiter-Ausbildung an der PHD auftreten m. d. B. um zentrale Regelung<sup>2</sup>*

#### **04/1990**

*Anweisung Minister für Bildung und Wissenschaft der DDR vom 20.04.1990 zur Regelung des Einsatzes von Absolventen des Diplom-Lehrer- und Berufsschullehrer-Direktstudiums für den Absolventenjahrgang 1991*

Hierzu ist angemerkt, dass die Regelungen für Absolventen des Berufsschullehrer-Direktstudiums für den Absolventenjahrgang 1992 gelten, da diese ihre Ausbildung erst im Februar 1992 beenden.<sup>3</sup>

#### **05/1990**

*Mitteilung Minister für Bildung und Wissenschaft der DDR an Rektor PHD bzgl. Zivilverteidigungsausbildung*

Mit sofortiger Wirkung wird die Anweisung Nr. 8/87 des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen der DDR über die berufsspezifische Zivilverteidigungsausbildung von Studenten an Universitäten und Hochschulen vom 01.03.1987 außer Kraft gesetzt. Jedoch sollen Aspekte des Umwelt-, Havarie- und Katastrophenschutzes weiter gelehrt werden.<sup>4</sup>

*Festlegungen Minister für Bildung und Wissenschaft der DDR, vom 01.05.1990 zur Durchführung postgradualer Studien<sup>5</sup>*

#### **06/1990**

*Beratung Prorektoren für Bildung der lehrerbildenden Universitäten und Hochschulen des künftigen Landes Sachsen am 22.06.1990 in Leipzig*

Man diskutiert Standpunkte, die sich aus einem Brief des Ministers<sup>6</sup> für Bildung ergeben und formuliert gemeinsame Positionen zur Umgestaltung der Lehrerausbildung. Eine wesentliche Neuerung ist, dass auch für die Ausbildung der Unterstufenlehrer das Abitur als Zulassungsvoraussetzung gefordert wird. An Universitäten und Pädagogische Hochschulen wird

---

<sup>1</sup> Handakte Heymann, ohne Datum

<sup>2</sup> Handakte Heymann

<sup>3</sup> Handakte Heymann

<sup>4</sup> Handakte Heymann, ohne Datum

<sup>5</sup> Handakte Heymann

<sup>6</sup> Datum des Briefes wird im Beratungsprotokoll nicht genannt.

Lehrerausbildung stattfinden, welche sich am Schulstufenprinzip orientieren soll. Ausführlich wurde die Abstufung diskutiert, wobei es auch Vorschläge gab, die Lehrbefähigung in der Grundstufe bis Klasse 6 auszudehnen. Favorisiert wurde die Ausbildung im 1. Studiengang für Grundstufe 1 – 4 und im 2. Studiengang für die Klassen 5 – 10. Ebenso wurden Varianten geprüft, nach welchem die Lehrbefähigung für die Abiturstufe nicht nur auf die Klassen 11 und 12 beschränkt bleibt, sondern die Klassenstufen 5 – 12 zusammenfasst. Die im Ministerbrief enthaltene Trennung von Berufsbezeichnung und akademischer Graduierung sowie den Wegfall des Diplomabschlusses für den Lehrerberuf stieß auf Widerspruch, zumal die dem Brief beiliegende Rahmenkonzeption für Lehrer in der Abiturstufe die Bezeichnung Diplom-Lehrer nennt. Absolventen des 3. Studiengangs mit Lehrbefähigung für die Abiturstufe soll der Zugang zur Promotion gewährt werden. Voraussetzung dafür ist die entsprechende Anerkennung des Staatsexamens in der Promotionsordnung. Absolventen des 1. und 2. Studiengangs sollen sich über postgraduale oder Erweiterungsstudiengänge ebenfalls zum Diplom-Lehrer qualifizieren können. Breite Zustimmung findet die Einführung einer Vorbereitungszeit im Lehrerberuf nach dem Hochschulstudium, auf welche die Absolventen einen Rechtsanspruch haben sollen. An der Gestaltung dieser Vorbereitungszeit sollen sich die Universitäten und Hochschulen inhaltlich und hinsichtlich der wissenschaftlichen Betreuung aktiv beteiligen, zumal es gilt, die Zweite Staatsprüfung zu konzipieren. Eine nächste Beratung mit gleichem Teilnehmerkreis zum Fortgang der Umgestaltung der Lehrerausbildung soll es im August 1990 an der PHD geben.<sup>7</sup>

#### 07/1990

Zeugnisse mit Abschluss **Diplom-Lehrer** (ohne Verweis auf Erste und Zweite Staatsprüfung)

*Beratung im Plenum der Rektorenkonferenz am 09./10.07.1990 zur Angleichung der Ausbildung an den Universitäten und Hochschulen an das Ausbildungssystem der BRD*

Es wird eine EntschlieÙung vorgelegt, in welcher bereits ab Studienjahr 1990/91 Änderungen vorgesehen sind.<sup>8</sup>

#### 09/1990

*Verordnung Minister für Bildung und Wissenschaft der DDR vom 18.09.1990 über die Hochschulen (Vorläufige Hochschulordnung) in: Gesetzblatt Teil I Nr. 63 vom 26.09.1990<sup>9</sup>*

*Verordnung Minister für Bildung und Wissenschaft der DDR vom 18.09.1990 über die Ausbildung für Lehrämter in: Gesetzblatt Teil I vom 26.09.1990*

Diese Verordnung bestimmt in §8 (1), dass das Studium für ein Lehramt mit der **Ersten Staatsprüfung** und der Vorbereitungsdienst mit der **Zweiten Staatsprüfung** abschließt. Ferner können die Länder gemäß §8 (3) **die für ein Lehramt geeigneten Hochschulabschlussprüfungen als Erste Staatsprüfung anerkennen**. In §10 werden Übergangsregelungen formuliert, wonach der Absolventenjahrgang 1991 nach bisher geltenden gesetzlichen Regelungen das Studium abschließt. Ist der Studienabschluss erfolgreich, wird er als Erste Staatsprüfung anerkannt. Die Absolventen sind **Lehramtsanwärter**, für die ab 09/1991 der **einjährige Vorbereitungsdienst** beginnt, der im Regelfall mit der Zweiten Staatsprüfung endet. Alle nachfolgenden Absolventenjahrgänge beenden das Hochschulstudium mit der Ersten Staatsprüfung, deren Bestehen die Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst ist.<sup>10</sup>

---

<sup>7</sup> Handakte Heymann

<sup>8</sup> Handakte Heymann

<sup>9</sup> Handakte Heymann

<sup>10</sup> Handakte Heymann

## 10/1990

Die *Rahmenanordnung des Ministers für Bildung und Wissenschaft der DDR für die Erste Staatsprüfung für Lehramter an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen* sowie die *Anordnung des Ministers für Bildung und Wissenschaft der DDR über die Ausbildung von Lehrern im Anschluss an die Erste Staatsprüfung (Vorbereitungszeit)* sollten am 01.10.1990 in Kraft treten.<sup>11</sup>

### *Beschluss Kultusministerkonferenz vom 05.10.1990 über die "Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen"*

Der Mindestanzahl von Semesterwochenstunden kommt eine besondere Bedeutung zu, wobei Ausnahmen möglich sind, wenn zusätzliche Leistungen erbracht worden sind. In Anlage 1 zum Beschluss wird die Anzahl der Semesterwochenstunden für die verschiedenen Schularten genannt. Die Fächer Grundschuldidaktik, Hauptschuldidaktik und Sonderschuldidaktik haben eine besondere Wertigkeit und ersetzen ggf. ein fehlendes Fach. Zwei Nebenfächer gelten als ein volles Fach. Vollständig anerkannt wird ebenfalls das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern. Zusätzliche Fächer (das dritte Fach) müssen anhand der Semesterwochenstunden nachgewiesen werden. Das Fach Sport wird besonders erwähnt bzgl. ausgewogener Relation zwischen Theorie und Praxis.<sup>12</sup>

### *Beschluss Kultusministerkonferenz vom 05.10.1990 über "Vorläufige Grundsätze zur Anerkennung von auf dem Gebiet der ehemaligen DDR erworbenen Lehramtsbefähigungen"*

Die Bundesländer in dem Teil der BRD, in denen das Grundgesetz schon vor dem 03.10.1990 Gültigkeit hatte, erkennen die Lehramtsbefähigung von Lehrerinnen und Lehrern aus der ehemaligen DDR als Erste Staatsprüfung an, wenn diese ein Studium an einer Hochschule und in zwei bzw. drei Fächern absolviert haben. Gesondert erwähnt ist der Abschluss als Diplom-Lehrer, welcher zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt des Sekundarbereichs (Sekundarstufe I) berechtigt. Ausnahmen sind möglich. So können Absolventen mit zusätzlicher wissenschaftlicher Qualifikation auch in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien (Sekundarstufe II) übernommen werden. Auch ist eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes möglich, wenn ausreichend Unterrichtserfahrung vorliegt. In jedem Fall wird der Vorbereitungsdienst mit der Zweiten Staatsprüfung abgeschlossen.<sup>13</sup>

→ Vorstehendes gilt vorbehaltlos in den neuen Bundesländern und nur unter Beachtung besonderer Bedingungen auch in den Altbundesländern.

Der Direktor für Studienangelegenheiten der PHD verweist in einer Aktennotiz vom 23.10.1990 auf eine andere Aktennotiz vom 02.10.1990, welche nach einer Aussprache vom 28.09.1990 angefertigt wurde. Darin sind Regelungen zur Fortführung der Ausbildung der ehemaligen Freundschaftspionierleiter-Studenten enthalten.<sup>14</sup>

### *Memorandum vom 24.10.1990 zum Zusammengehen von PHD und TU Dresden in der Lehramtsausbildung*

Im Memorandum werden verschiedene Varianten der Lehramtsausbildung in Sachsen vorgestellt. Das Szenario der Auflösung der PHD und Eingliederung in die Strukturen der TU Dresden ist ein Teil davon. Außerdem gibt es im Memorandum einen Abschnitt "Gegenwärtige Wissenschafts- und Ausbildungsstruktur der PHD".<sup>15</sup>

---

<sup>11</sup> Handakte Heymann – nur undatierte Entwürfe

<sup>12</sup> PHD-027/096

<sup>13</sup> PHD-027/096

<sup>14</sup> Handakte Heymann, In der hier genannten Aktennotiz vom 23.10.1990 ist kein weiterer Hinweis auf die getroffenen Regelungen enthalten. Notizen zur Aussprache vom 28.09.1990 sind nicht überliefert.

<sup>15</sup> Das Memorandum wurde unter Leitung von Prof. Carl Holste in einer Senatskommission der PHD erarbeitet und am genannten Datum vom Senat bestätigt. Ein Exemplar des Memorandums befindet sich in Akte PHD-Senat Nr. 5099 und in der Akte PHD-053/171 Bd. 1

## 11/1990

*Schreiben Rektor PHD an Staatsminister Meyer vom 30.11.1990 mit Fragen zur Verordnung vom 18.09.1990*

Unklar war demnach der Abschluss der Studenten des 5. Studienjahres, der 1991 zu erwarten ist. Diese sollen nicht mehr als Diplom-Lehrer die Hochschule verlassen. Deren schriftliche Hausarbeit soll dafür als Erste Staatsprüfung anerkannt werden. Nach einem einjährigen Referendariat soll eine zweite Hausarbeit vorgelegt werden, die zur Zweiten Staatsprüfung führt. An der PHD hat man bzgl. dieser Regelung Bedenken, da Absolventen des Lehrerstudiums an der Universität Chemnitz auch im Jahr 1991 ihr Studium als Diplom-Lehrer beenden. Es wird um einheitliche Regelung innerhalb des Freistaates gebeten.<sup>16</sup>

Am 21.01.1991 erhält die PHD eine Mitteilung aus dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, wonach für **Studenten des 5. Studienjahres** der **Abschluss als Diplom-Lehrer** ermöglicht und anerkannt wird.

## 12/1990

*Schreiben Rektor PHD an Staatsminister Meyer vom 12.12.1990, in welchem um Entscheidung zu den Abschlüssen ausländischer Studierender gebeten wird*

Der DAAD Berlin hat in dem Zusammenhang auf die vertraglich vereinbarten Ausbildungsziele hingewiesen, wonach ausländische Studierende auch 1991 und ggf. sogar später als Diplom-Lehrer ihr Studium beenden sollen. Der Rektor beantragt daraufhin am 08.01.1991 beim Sächsischen Staatsminister, nach Empfehlung der gemeinsamen Einrichtung der neuen Bundesländer für Aufgaben in Bildung und Wissenschaft, Bereich Hochschulen und Wissenschaft, vom 21.12.1990, den ausländischen Studenten an der PHD im Jahr 1991 den Abschluss Diplom-Lehrer erteilen zu können. Am 22.01.1991 informiert der Stellvertreter des Rektors darüber, dass der Staatsminister entschieden hat, den Abschluss Diplom-Lehrer planmäßig an Absolventen 1991 und an ausländische Studierende zu vergeben, wenn sie eine entsprechende Diplomarbeit vorgelegt und verteidigt haben. Mit Schreiben des Rektors vom 13.02.1991 an den Sächsischen Staatsminister wird erneut beantragt, den Abschluss Diplom-Lehrer für ausländische Absolventen 1992 zu genehmigen. Gleichzeitig wird um Vorschlag gebeten, wie mit ausländischen Absolventen 1994 zu verfahren ist.<sup>17</sup>

*Schreiben Staatsminister Meyer an Rektor TU Dresden vom 12.12.1990 betr. Auflösung von Teileinrichtungen der Hochschule*

Mit Bezug zum Einigungsvertrag Artikel 13 und dazugehöriger Anlagen wird bestimmt, welche Teile der TU Dresden und anderer sächsischer Hochschulen aufzulösen sind. Damit die von der Auflösung betroffenen Studenten ihre Ausbildung fortsetzen können, sind neue Studienprogramme zu entwickeln. Bestandteil des Schreibens ist eine Presseerklärung und eine Anlage, in welcher im Punkt 4 die Sektion Pädagogik, Psychologie und Freundschaftsponierleiter genannt ist. Anstelle der abgewickelten Sektion soll es die Studienprogramme "Allgemeine Theorie und Geschichte der Pädagogik" und "Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie" geben.<sup>18</sup>

---

<sup>16</sup> PHD-027/096

<sup>17</sup> PHD-027/096

<sup>18</sup> PHD-027/096

Abf.

PH DRESDEN

Studiengänge, die mit Staatsprüfungen abschließen:

vor dem 31. 8. 90	nach dem 31. 8. 90	Studiengänge, die ab 1991 eingeführt werden sollen
<p>Diplomlehrer für Mathematik/Physik Mathematik/Geographie Geographie/Russisch Deutsch/Geschichte Kunsterziehung/Deutsch Russisch/Kunsterziehung <u>FPL/Geschichte</u> Unterstufenlehrer (IfL Radebeul/Nossen)</p>	<p>seit 31.8.90 Ausbildung nach Übergangsregelungen für das Lehramt in 2 Fächern für die Sekundarstufe I oder für die Sekundarstufen I und II, und es ist beabsichtigt, für Primarstufenlehrer ein Fach bis zur Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I zu führen:</p> <p>Mathematik Physik Geographie Deutsch Geschichte Kunst Russisch Englisch</p> <p>Neben den traditionellen Kombinationen wurden zusätzlich folgende Kombinationen gewählt:</p> <p>Geschichte/Geographie Geschichte/Mathematik Mathematik/Kunsterziehung u.a.</p> <p>Als <u>Ergänzungsfach</u> (Sekundarstufe I) wird Informatik angeboten und studiert. Dafür läuft auch ein Postgradualstudium.</p>	<p>I. Übernahme aller zur Zeit laufenden Studiengänge</p> <p>II. Nach Verhandlung mit der TU Dresden wird gemeinsam <u>Chemie</u> und Biologie (Sekundarstufe I und II) angeboten</p> <p>III. Mit der Musikhochschule wird das Fach Musik vorbereitet</p> <p>IV. In Zusammenarbeit mit Zwickau wird für die Sekundarstufe I das Fach Sport vorbereitet</p> <p>V. Ausbildung von Sonderschullehrern</p> <p>VI. Informatik für die Sekundarstufe II (Zusammenarbeit mit der TU Dresden)</p> <p>VII. In Abhängigkeit von Verhandlungen mit Kirchen ist Religionslehre oder <u>Religionskunde</u> geplant (wird in den Altbundesländern gern mit Mathematik kombiniert)</p> <p>VIII. 2jähriges Hochschulaufbaustudium für Unterstufenlehrer mit Lehrbefähigung in einem Fach (Bewerbungen etwa für Deutsch und Mathematik liegen vor) nach Staatsvertrag</p> <p>IX. Fernstudiengänge in den Disziplinen Mathematik, Physik, Deutsch, Geographie, Geschichte, Kunsterziehung, Russisch (nur Sekundarstufe II) und Englisch</p> <p>Ergänzungsstudiengänge: Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache Fachsprachenlehrer (Deutsch als Fremdsprache) <i>Spanisch als Fremdsprache</i></p>

Dazu kommen seit September 1990 die Diplomstudiengänge Kulturpädagogik und Sozialpädagogik. Wir weisen darauf hin, daß gegenwärtig ein Vorhaben beraten wird, die PH Dresden an die TU Dresden anzugliedern. Die meisten Studienordnungen und Zwischenprüfungsordnungen werden wir bis zum Jahresende schicken (vom Senat am 5.12. verabschiedet), an einigen Ordnungen wird zur Zeit noch gearbeitet. Insbesondere bitten wir um Verständnis dafür, daß alle mit der Unterstufenausbildung zusammenhängenden Aufgaben jetzt noch nicht abgeschlossen werden konnten.

## 01/1991

### *Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 09.01.1991 über die Abwicklung von Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen*

Der Erlass nimmt Bezug auf Beschlüsse der sächsischen Staatsregierung über die Abwicklung von Einrichtungen an Universitäten und Hochschulen vom 11.12.1990 und 07.01.1991. Ungeachtet der sich daraus ergebenden Veränderungen soll der Studienbetrieb für alle betroffenen Studenten weitergeführt werden. Es soll Forschungsstudenten, Aspiranten und befristeten wissenschaftlichen Assistenten die Möglichkeit gegeben werden, ihre Promotion/Habilitation abzuschließen, soweit thematische Gründe dem nicht entgegenstehen.<sup>19</sup>

### *Aushang Stellvertreter des Rektors vom 25.01.1991 mit Information über den Inhalt eines Telefongesprächs mit Sächsischem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst*

Studenten der ehemaligen Fachkombination Geschichte/Freundschaftspionierleiter, die nur das Einfachstudium Geschichte oder die Ausbildung in Geschichte und außerunterrichtlicher Tätigkeit absolvieren, erhalten keinen Abschluss als Diplom-Lehrer. "Außerunterrichtliche Tätigkeit" ist als Zweitfach nicht anerkannt. Den betreffenden Studenten wird dringend empfohlen, ein **Zweitfach** zu studieren, da sie sonst den **Abschluss als Diplom-Lehrer** nicht erhalten können.<sup>20</sup>

### *Schreiben Staatsminister an Rektor PHD vom 25.01.1991 mit Zusammenfassung der Lehrerausbildung im SS 1991*

Die Studenten des 5. Studienjahres schließen nach bisherigen Regelungen ab und bei erfolgreichem Abschluss wird dieser als Erste Staatsprüfung anerkannt. Eine Lehrbefähigung wird nicht erteilt. Die Lehramtsanwärter absolvieren einen einjährigen Vorbereitungsdienst, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt. Studenten des 4. Studienjahres beenden das Studium mit der Ersten Staatsprüfung. Die Prüfungen finden an der Hochschule statt, jedoch ist das Prüfungsverfahren, Prüfungskommission u. ä. direkt mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Staatsministerium für Kultus abzustimmen. Es wird ein 2-semesteriges Aufbaustudium im Anschluss an das 4. und 5. Studienjahr ab WS 1991/92 eingerichtet, welches mit der Ersten Staatsprüfung in zwei Fächern für das Lehramt an Gymnasien endet. Studenten mit nur einem Studienfach, ist die Möglichkeit zu geben, die Erste Staatsprüfung in einem zweiten Fach abzulegen. Gegebenenfalls ist dafür die Regelstudienzeit um 2 Semester zu verlängern.<sup>21</sup>

### *Bekanntmachung Stellvertreter des Rektors am 25.01.1991 (per Aushang?) zum Inhalt des o. g. Minister-Schreibens in allen Instituten und bei den Studenten der Hochschule*

Darin sind die Regelungen wie folgt zusammengefasst:

- Einrichtung des **2-semesterigen Aufbaustudiums** im Anschluss an das 4. und 5. Studienjahr **ab WS 1991/92**, welches mit der Ersten Staatsprüfung in zwei Fächern für die Laufbahn des Gymnasiallehrers endet.
- Studenten mit nur einem Fach erhalten die Möglichkeit **ggf.** unter **Verlängerung der Regelstudienzeit um 2 Semester** in einem weiteren Fach die Erste Staatsprüfung zu absolvieren.
- Bei Studenten des 4. Studienjahrs verlängert sich das Studium um **4 Semester ergänzendes Studium**, wenn das **Berufsziel Primarstufenlehrer** ist.
- Für Studenten des 2. und 3. Studienjahres<sup>22</sup> ist eine **fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung** vorgesehen, damit diese dann regulär das Lehramtsstudium aufnehmen und mit der Ersten Staatsprüfung abschließen können.
- Bereits berufstätigen **Lehrern mit Fachschulabschluss** wird ein **postgraduales Studium** angeboten, um den Hochschulabschluss mit der Ersten Staatsprüfung zu erreichen.<sup>23</sup>

---

<sup>19</sup> PHD-027/096

<sup>20</sup> PHD-027/096

<sup>21</sup> PHD-028/097

<sup>22</sup> betr. Institute für Lehrerbildung

*Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom 25.01.1991 zur Erneuerung der Lehre und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Hochschulen der neuen Länder und im Ostteil von Berlin*

Der Wissenschaftsrat sieht dringenden Handlungsbedarf bei Umstrukturierung der Hochschullandschaft in den neuen Bundesländern, bei der Beseitigung von Defiziten in der Lehre und bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Dementsprechend sind Handlungsanleitungen enthalten für die Erneuerung der Lehre, zur Berufung von Professoren, zur Förderung von Studenten und Doktoranden und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.<sup>24</sup>

*Öffentliche Anhörung am 30.01.1991 zur Hochschulpolitik vor der parlamentarischen Behandlung eines Hochschulerneuerungsgesetzes*

Hearing "Hochschulen" im Sächsischen Landtag. Dazu gibt es einen umfangreichen Fragenkatalog.<sup>25</sup>

**02/1991**

Zeugnisse mit Abschluss **Diplom-Lehrer** (ohne Verweis auf Erste und Zweite Staatsprüfung)

*Aushang der Hochschulleitung mit Empfehlungen für Studenten des 4. Studienjahres*

Die Studenten des 4. Studienjahres sollen sich für die Erste Staatsprüfung für die Sekundarstufe I anmelden, auch wenn sie nicht am Aufbaustudium teilnehmen. Studenten mit Sonderstudienplan im Fach **Informatik** werden Praktika auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, sodass nur 1 Jahr Referendarzeit zu absolvieren ist.<sup>26</sup>

*Beratung Gesprächskreis Lehrerbildung Sachsen am 07.02.1991*

Im dazugehörigen Protokoll ist ausführlich dargelegt, wie sich Lehramtsanwärter für den Vorbereitungsdienst zu bewerben haben. In derselben Beratung ist festgelegt worden, sich am 12.03.1991 mit der Problematik der Gymnasiallehrausbildung zu befassen. Insbesondere soll über Inhalte eines entsprechenden Aufbaustudiums beraten werden.<sup>27</sup>

**03/1991**

*Schreiben/Aushang Rektor PHD vom 05.03.1991*

Studenten, die 1991 das Studium abschließen, wird zugesichert wird, dass die Referendarzeit nur 1 Jahr beträgt. Dies gilt, wenn mit den betreffenden Studenten vor Oktober 1990 eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist. Im Schreiben/Aushang wird Bezug zum Einigungsvertrag genommen, ohne einen konkreten Artikel/Paragraphen zu nennen. Diese Regelung gilt ausdrücklich nur für Sachsen.<sup>28</sup>

**04/1991**

*Gemeinsamer Erlass Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und Staatsministerium für Kultus vom 23.04.1991 über die Durchführung eines Ergänzungsstudiums für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Ab 1991 werden Ergänzungsstudien für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen durchgeführt. Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss als Diplom-Lehrer oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen.

Ab Wintersemester 1991/92 gibt es demnach an der PHD Ergänzungsstudien in den Fächern Deutsch, Russisch, Geschichte, Kunsterziehung, Mathematik, Physik, Geographie und Informatik.

---

<sup>23</sup> PHD-027/096

<sup>24</sup> PHD-027/096

<sup>25</sup> PHD-027/096

<sup>26</sup> PHD-027/096, ohne Datum

<sup>27</sup> PHD-027/096

<sup>28</sup> PHD-027/096

Zum Fach Geschichte gibt es die Anmerkung, dass über das Latinum als Voraussetzung für die Erste Staatsprüfung noch entschieden werden muss. Es geht darum, ob und wie das Latinum ggf. erworben werden kann. Zum Fach Informatik gibt es die Anmerkung, dass die Einrichtung des Studienganges davon abhängt, ob es künftig ein Unterrichtsfach Informatik gibt. Als Regelstudienzeit für das Ergänzungsstudium sind 2 Semester angegeben mit insgesamt 40 Semesterwochenstunden. Das Ergänzungsstudium wird mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit sowie einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Die Diplomarbeit oder die als Bestandteil der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen angefertigte Hausarbeit kann als wissenschaftliche Hausarbeit anerkannt werden, wenn diese mindestens mit Note "gut" bewertet worden ist. Mit erfolgreichem Abschluss des Ergänzungsstudiums und der dazugehörigen Prüfungen erwirbt der Absolvent das Recht auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien.<sup>29</sup>

*Aushang Stellvertreter des Rektors am 30.04.1991 mit Informationen zu den Ergänzungsstudiengängen in den Fächern Deutsch, Russisch, Geschichte, Kunsterziehung, Mathematik, Physik, Geographie und Informatik*

Die Ergänzungsstudiengänge beginnen im WS 1991/92. Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss als Diplom-Lehrer oder die bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen in zwei Fächern.<sup>30</sup>

#### **05/1991**

Zeugnisse mit Abschluss **Diplom-Lehrer** (ohne Verweis auf Erste und Zweite Staatsprüfung)

*Beratung der lehrerbildenden Einrichtungen des Freistaates Sachsen am 07.05.1991 über Regelungen zu den Lehramtsstudiengängen*<sup>31</sup>

Im Sommer 1991 finden Prüfungen des 4. und 5. Studienjahres gemäß alter Prüfungsordnung statt. Das Referendariat für das Matrikel 1986 beginnt am 26.08.1991. Die Lehramtsanwärter dieses Jahrgangs müssen keine zweite Hausarbeit im Referendariat anfertigen. Das Referendariat für das Matrikel 1987 beginnt am 01.09.1991.<sup>32</sup>

Der Rat der Philosophischen Fakultät bestätigt am 22.05.1001 die Studien- und Prüfungsordnung für ein Ergänzungsstudium zur Belegung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachgebieten Deutsche Sprache und Literatur, Geographie, Geschichte, Kunsterziehung und Russisch.<sup>33</sup>

#### **06/1991**

*Beratung der Gründungsdekane der Fakultäten Erziehungswissenschaften an sächsischen Hochschulen am 11.06.1991 in Leipzig über die Prüfungsordnung in Lehramtsstudiengängen*

Unter anderem wurden Regelstudienzeiten festgelegt:

LA am Gymnasium	10 Semester
LA an beruflichen Schulen	10 Semester
LA an der Mittelschule	8 Semester
LA an der Sonderschule	8 Semester
LA an der Grundschule	7 Semester

Die genannte Semesteranzahl versteht sich inkl. Prüfungssemester. Es sind pro Semester 20 Semester-Wochenstunden veranschlagt.<sup>34</sup>

---

<sup>29</sup> PHD-028/097, Dieser Erlass wird mit Wirkung vom 01.01.1992 aufgehoben.

<sup>30</sup> PHD-028/097

<sup>31</sup> PHD-028/097

<sup>32</sup> PHD-027/096

<sup>33</sup> PHD-027/096

<sup>34</sup> PHD-028/097

## 07/1991

Zeugnisse für Absolventen der ehemaligen Fachrichtung Freundschaftspionierleiter/Geschichte mit Abschluss **Erste Staatsprüfung für das Lehramt** (ohne Zusatz, dass der Absolvent berechtigt ist, sich für den Vorbereitungsdienst zu bewerben, ohne Zusatz, ob das Lehramt für Mittelschule oder Gymnasium vorgesehen ist und ohne direkte Berufsbezeichnung)

### *Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom 05.07.1991 zur Lehrerbildung in den neuen Ländern*

Auf 131 Seiten wird die Ausgangslage zur Lehrerbildung seit 1945 dargestellt, wobei die Institutionen der Lehrerbildung in der DDR und die Veränderungen seit 1989 besonders behandelt werden. Allgemeine Empfehlungen ergehen bzgl. der Aufgaben der Lehrerbildung, inhaltlicher Reformen in der Lehrerausbildung in den neuen Ländern, berufspädagogischer und sonderpädagogischer Studiengänge, institutioneller und organisatorischer Fragen, Personalfragen, Ausbildungskapazitäten in den neuen Ländern, nicht-lehramtsbezogener erziehungswissenschaftlicher Studiengänge und Übergangsproblemen. Spezielle Empfehlungen richten sich direkt an die einzelnen neuen Bundesländer, so im Abschnitt C.III. auch an Sachsen. Abschließend wird ein tabellarischer Überblick über die Empfehlungen für einzelne Standorte und Lehrämter gegeben.

Abschnitt C.III.3.1.

Die TU Dresden befürwortet eine Fusion mit der PHD.

Abschnitt C.III.3.2.

Die PHD plant die Erweiterung der bisher angebotenen Fächer (Mathematik, Physik, Informatik, Geographie, Geschichte, Deutsch, Russisch, Kunsterziehung) um die Fächer Religion, Sonder- bzw. Rehabilitationspädagogik, Lateinische Philologie und Anglistik. Es wird die Integration in die TU Dresden als eigenständige Fakultät angestrebt.

Abschnitt C.III.4

Die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit vorhandenen Universitäten wird als sinnvoll erachtet.

Abschnitt C.III.4.1.

Für die TU Dresden wird die Fortsetzung der Ausbildung gewerblicher Berufsschullehrer in den bereits vorhandenen Fächern empfohlen.

Abschnitt C.III.4.2.

Für die PHD wird eingeschätzt, dass das wissenschaftliche Potential der Einrichtung nicht ausreicht, um dauerhaft die Ausbildung von Gymnasiallehrern abzusichern. Sollte die PHD fortbestehen, dann wäre die Ausbildung von Gymnasiallehrern einzustellen. Die Angliederung der Institute für Lehrerbildung "Edwin Hoernle" Radebeul und "Geschwister Scholl" Nossen machen ein Lehrangebot für Grundschuldidaktik erforderlich. Bei Zusammenführung mit der TU Dresden soll ein Studienangebot in Sozialwissenschaften entstehen. Für Studiengänge der Sonder- bzw. Rehabilitationspädagogik sieht der Wissenschaftsrat in Dresden keinen Bedarf.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass in Dresden Lehrer für die Grundschule/Primarstufe, Lehrer für die Haupt-/Realschule/Sekundarstufe I, für Gymnasium/Sekundarstufe II und für Berufsschulen ausgebildet werden können/sollen.<sup>35</sup>

Das *Sächsische Hochschulerneuerungsgesetz* tritt mit Veröffentlichung am 25.07.1991 in Kraft.<sup>36</sup>

## 08/1991

Zeugnisse mit Abschluss **Erste Staatsprüfung für das Lehramt** mit Zusatz, dass der Absolvent berechtigt ist, sich für den Vorbereitungsdienst in der Mittelschule zu bewerben

---

<sup>35</sup> PHD-027/096

<sup>36</sup> Handakte Heymann

außerdem

Zeugnisse, die das 5-jährige Diplom-Lehrerstudium mit **Hochschulabschluss** bescheinigen und folgenden Zusatz tragen: "Der erfolgreiche Hochschulabschluss wird **als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt anerkannt** und berechtigt zur Bewerbung für den Vorbereitungsdienst in der Mittelschule."

*Verordnung Sächsisches Staatsministerium für Kultus vom 01.08.1991 für den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen (VBPO II-MS) in: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8/1992*

Bezugspunkt der Verordnung ist das Schulgesetz des Freistaates Sachsen vom 03.07.1991.<sup>37</sup> Der Vorbereitungsdienst ist mit vier Unterrichtshalbjahren angesetzt und beginnt jeweils jährlich nach Ablauf der Sommerferien. Für Studenten, die zum Vorbereitungsdienst ab 09/1991 zugelassen sind, dauert er nur 2 Unterrichtshalbjahre und die Prüfung wird ohne schriftliche Arbeit durchgeführt. Während des Vorbereitungsdienstes ist der Lehramtsanwärter Angestellter auf Zeit. Der Vorbereitungsdienst endet mit bestandener Zweiten Staatsprüfung oder wenn diese auch nach Wiederholung nicht bestanden worden ist. Wird die Zweite Staatsprüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes nicht bestanden, ist eine Verlängerung um höchstens 2 Unterrichtshalbjahre möglich. Prüfungsbehörde ist das Prüfungsamt beim Staatsministerium für Kultus. Die Prüfung umfasst Prüfungslehrproben, eine mündliche Prüfung und eine schriftliche Arbeit. Außerdem ist die Beurteilung des Leiters der Schule, in welcher der Lehramtsanwärter im zweiten Ausbildungsabschnitt zugewiesen war, ein Bestandteil. Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Lehrer für Mittelschulen" zu führen.<sup>38</sup>

#### **09/1991**

Zeugnisse mit Abschluss **Erste Staatsprüfung für das Lehramt** (ohne Zusatz, dass der Absolvent berechtigt ist, sich für den Vorbereitungsdienst zu bewerben, ohne Zusatz, ob das Lehramt für Mittelschule oder Gymnasium vorgesehen ist und ohne direkte Berufsbezeichnung) – Die Studienzeit/Studiendauer wird im Zeugnis nicht genannt. Die Erste Staatsprüfung wird nur für **ein Fach** bescheinigt. Ein Zweitfach ist nicht erwähnt.<sup>39</sup>

*Beratung Institut für Informatik und ihre Didaktik mit dem Referat Fort- und Weiterbildung für Lehrer beim Sächsischen Staatsministerium für Kultus am 13.09.1991 zur Gestaltung von Aus- und Weiterbildung zur Informatik im Studienjahr 1991/92*

Ein berufs begleitender **Grundkurs eines Ergänzungsstudiums Informatik** soll eingerichtet werden. Der 2-semesterige Grundkurs inkl. zusätzlicher Ferienkurse soll durch einen späteren Aufbaukurs ergänzt werden. Der Grundkurs schließt mit Hochschulzertifikat ab. Lehrer, die bereits ein postgraduales Studium Informatik absolviert haben, können in einem berufs begleitenden Aufbaukurs für Mittelschulen ab Sommersemester 1992 die entsprechende Qualifikation erreichen. Die Möglichkeit der Teilnahme an diesem Aufbaukurs erhalten Personen, die über gleichwertige Informatik-Kenntnisse verfügen, welche sie in einer Aufnahmeprüfung nachzuweisen haben. Im Protokoll wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Studienjahr 1991/92 noch keine Weiterbildung mit dem Ziel der Lehrbefähigung für Gymnasien im Fach Informatik stattfindet. Ein entsprechender Aufbaukurs wird ab Studienjahr 1992/93 in Aussicht gestellt.<sup>40</sup>

---

<sup>37</sup> vgl. Entwurf des Schulgesetzes vom 09.04.1991 und Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 03.07.1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 09.03.1994 in Handakte Heymann

<sup>38</sup> PHD-028/097

<sup>39</sup> vgl. hinterlegtes Dokument im Abschnitt 12/1990, in welchem die Option der Lehrerausbildung in nur einem Fach erwähnt wird

<sup>40</sup> PHD-027/096

*Beschluss Senats PHD am 18.09.1991 über eine neue Promotionsordnung. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestätigt diese mit Schreiben vom 07.11.1991 als vorläufige Ordnung.*<sup>41</sup>

Demnach können an der PHD die akademischen Grade Dr. rer. nat., Dr. paed. und Dr. phil. erworben werden. Zulassungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem wissenschaftlichen Studiengang. Ein Doktorandenverhältnis ist keine Voraussetzung für die Promotion. Eine als Dissertation geeignete wissenschaftliche Abhandlung zzgl. anderer in der Ordnung benannter Schriftstücke muss eingereicht werden. Die Dissertation ist öffentlich zu verteidigen. Der Kandidat stellt dazu Thesen auf. Drei Gutachter sind mit der Prüfung der Arbeit zu beauftragen. Gutachten und andere Promotionsakten werden archiviert. **Rechtskräftig wird die Promotion erst mit Aushändigung der vom Dekan unterschriebenen Promotionsurkunde.** Die Promotionsordnung enthält ebenfalls Bestimmungen zur Auszeichnung als Doktor ehrenhalber und ein Muster der Promotionsurkunde als Anlage.<sup>42</sup>

### **10/1991**

*Aushang Dezernent für Studienangelegenheiten am 24.10.1991 mit Information, dass das Ergänzungsstudium "Lehramt an Gymnasien" nicht wiederholt wird*

Studenten des Immatrikulationsjahrgangs 1988 wird der Wechsel in den Studiengang "Lehramt an Gymnasien" empfohlen. Die Erste Staatsprüfung ist bei Einhalten der Regelstudienzeit nach dem 10. Semester vorgesehen.<sup>43</sup>

*Schreiben Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst an Prorektor PHD vom 30.10.1991 zum Thema Fernstudium*

Das Staatsministerium fordert für eine Analyse des Hochschul-Fernstudiums Informationen zu entsprechenden Studiengängen inkl. dazugehöriger statistische Angaben an. Gleichzeitig wird ein Personal- und Vorlesungsverzeichnis und Studienwerbematerial erbeten. Der Stellvertreter des Rektors antwortet am 11.11.1991 entsprechend und stellt die berufsbegleitenden Studiengänge an der PHD sowie die dafür fälligen Gebühren vor.<sup>44</sup>

*Immatrikulationsordnung PHD – vom Senat der Hochschule am 30.10.1991 bestätigt*

Die Ordnung regelt Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation im Direktstudium, im berufsbegleitendem Studium, im postgradualen Studium und bzgl. der Gasthörerschaft an der PHD. Direktstudenten werden durch Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. Studenten der anderen Studienformen werden Angehörige der Hochschule. Die Immatrikulation wird mit Aushändigung des Studentenausweises wirksam. Verlust, Änderung des Namens und der Anschrift sind an der PHD unverzüglich anzuzeigen. Beurlaubungen sind im ersten Semester nicht zulässig. Die Immatrikulation in einem zweiten Studiengang oder Teilstudiengang ist möglich, wenn dieser das Studienziel sinnvoll ergänzt und dadurch kein Erstbewerber vom Studium ausgeschlossen wird. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag und i. d. R. zum Ende des laufenden Semesters. Rückwirkende Exmatrikulationen sind ausgeschlossen. In § 11 sind Besonderheiten der Immatrikulation bei Vergabe von Förderstipendien genannt. Die Immatrikulation ist auf die Dauer der Förderung befristet.<sup>45</sup>

---

<sup>41</sup> PHD-015/063

<sup>42</sup> PHD-015/063

<sup>43</sup> PHD-004/027 Bd. 6

<sup>44</sup> PHD-028/097

<sup>45</sup> PHD-015/063

## 11/1991

*Mitteilung Dezernent für Studienangelegenheiten vom 06.11.1991 mit Regelungen zur Immatrikulation in ein Externen-Studium für ein Lehramt<sup>46</sup>*

*Beratung Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und Sächsisches Staatsministerium für Kultus mit Vertretern der lehrerbildenden Universitäten und Hochschulen am 21.11.1991 über die Abschlüsse der Lehramtsstudiengänge.<sup>47</sup>*

## 12/1991

Zeugnisse mit Abschluss als **Diplom-Lehrer**

und

Zeugnisse, die das 4-jährige Diplom-Lehrerstudium mit **Hochschulabschluss** bescheinigen und jeweils den Zusatz haben nach welchem die Ausbildung "**als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt** anerkannt [wird] und [...] zur Bewerbung für den Vorbereitungsdienst in der Mittelschule [berechtigt]."

## 01/1992

*Bericht des Wissenschaftsrates vom 21.01.1992 über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu den Hochschulen der neuen Länder*

Im Pkt. 5 werden die Veränderungen im Bereich Lehrerbildung analysiert. Demnach hat der Freistaat entschieden, die drei Pädagogischen Hochschulen (Dresden, Leipzig, Zwickau) in die Universitäten zu integrieren. Die dafür nötigen Ausschreibungen zur Besetzung der Professuren sind bisher nur an der TU Dresden erfolgt. Als Zwischenbilanz wird allerdings konstatiert, dass sich bzgl. der Umstrukturierung der Hochschulen in Sachsen noch keine Aussagen treffen lassen. Jedoch zeichnet sich an fast allen Hochschulen die Umsetzung der Empfehlungen ab. Im Abschnitt "Resümee" wird festgestellt, dass die strukturelle und personelle Erneuerung der Universitäten in den neuen Bundesländern eingeleitet ist. In Sachsen steht die Entscheidung über die Fachhochschulen noch aus. Explizit wird das empfohlene Aufbauprogramm Informatik in Frage gestellt, wobei die Entscheidung des BMFT dazu noch erwartet wird.<sup>48</sup>

## 02/1992

*Beratung Senats PHD am 26.02.1992*

Behandelt werden u. a. Fragen zum Antrag auf ein Zusatzstudium nach bestandener Erster Staatsprüfung und es wird um eine Mitteilung des Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Ersten Staatsprüfung gebeten.

*Schreiben Rektor PHD an Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 27.02.1992*

Antrag der PHD auf Genehmigung von Studiengängen (Direktstudium), die mit einer Erweiterungsprüfung in Fächern bzw. Fachrichtungen nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt abgeschlossen werden, gemäß Landeslehrerprüfungsordnung § 25. Die Regelstudienzeit dieser Studiengänge ist mit 4 Semestern angegeben. (§§ 28, 34, 58) Für folgende Fächer wird die Genehmigung beantragt:

Deutsch, Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Ethik, Geographie, Geschichte, Informatik, Kunsterziehung, Mathematik, Physik, Russisch sowie in Abstimmung mit der TU Dresden Astronomie.

---

<sup>46</sup> PHD-028/097

<sup>47</sup> PHD-028/097

<sup>48</sup> PHD\_027/096

### 03/1992

*Verordnung Sächsisches Staatsministerium für Kultus vom 26.03.1992 über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) in: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17/1992<sup>49</sup>*

### 04/1992

*Gemeinsamer Erlass Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und Sächsisches Staatsministerium für Kultus vom 23.04.1992 über die Aufhebung des Erlasses vom 23.04.1991*

Mit Wirkung vom 01.01.1992 wird es kein weiteres Ergänzungsstudium für das Lehramt an Gymnasien mehr geben. Diese zusätzliche Qualifizierungsmöglichkeit war demnach eine einmalige Einrichtung.<sup>50</sup>

*Schreiben Stellvertreter des Rektors an Sächsisches Staatsministerium für Kultus vom 29.04.1992 zum berufsbegleitendem Studium Informatik*

Es wird Bezug genommen zur Beratung am 13.09.1991 und die Aufnahme der betreffenden Studenten in den normalen Prüfungsablauf beantragt. Die Zwischenprüfungsordnung für den Grundkurs im berufsbegleitendem Studium "Informatik" und ein Zeugnis-Muster sind dem Schreiben als Anlagen beigefügt. Am 13.05.1992 teilt der Stellvertreter des Rektors dem Institut für Informatik mit, dass der Abschluss dieses Studiums nicht nach den Modalitäten der Ersten Staatsprüfung behandelt wird. Die Teilnehmer erhalten von der Hochschule ein vom Kultusministerium unterschriebenes Zertifikat, in welchem die Lehrberechtigung im Fach Informatik ausgewiesen wird.<sup>51</sup>

*Beratung Senatskommission PHD am 30.04.1992 zur Vergabe von Förderstipendien*

Namentlich werden Forschungsstudenten und Aspiranten genannt, deren Anträge auf Verlängerung der Förderung genehmigt wurden. Es geht dabei um Zeiträume von drei Monaten bis zu einem Jahr.<sup>52</sup>

### 06/1992

Zeugnisse mit Abschluss **Staatliche geprüfter Lehrer für Mittelschulen** und Zusatz:

"... hat nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes am Staatlichen Seminar für das Lehramt an Mittelschulen vor dem Landeslehrerprüfungsamt beim Sächsischen Staatsministerium für Kultus die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen (VBPO II-MS) vom 01.08.1991 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8/1992) abgelegt."

*Mitteilung Sächsisches Staatsministerium für Kultus vom 25.06.1992 zur Bewertung des an der PHD absolvierten Vorkurses*

Die Anträge von Studenten der PHD zur Aufnahme in den Studiengang Sekundarstufe II wurden geprüft und dabei klargestellt, dass das Abitur eine grundsätzliche Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studium ist. Da der an der PHD absolvierte Vorkurs nicht als vollwertiges Abitur anerkannt ist, müssen Studenten, die nach dem Vorkurs an der PHD ein Studium begonnen haben, spätestens bis zum Beginn des Prüfungssemesters ein vollständiges Abitur nachweisen. Anderenfalls können sie nicht zur Ersten Staatsprüfung zugelassen werden. Die

---

<sup>49</sup> Handakte Heymann

<sup>50</sup> PHD-028/097

<sup>51</sup> PHD-027/094

<sup>52</sup> PHD-015/063

betreffenden Studenten müssen sich selbst darum kümmern, wo und unter welchen Bedingungen sie die erforderlichen Abiturkenntnisse erwerben.<sup>53</sup>

#### **07/1992**

##### *Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom 03.07.1992 zur künftigen Hochschullandschaft in den neuen Ländern und im Ostteil von Berlin – Teil IV*

Auf 240 Seiten werden die Ausgangslage und daraus resultierende Empfehlungen zu den Geisteswissenschaften und zu den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachbereichen an den Universitäten der neuen Bundesländer ausführlich erörtert. Die Darlegungen sind in Allgemeine Strukturmerkmale und bezogen auf einzelne Fächer gegliedert. Im Abschnitt C.4. wird Sachsen behandelt. So wie es das Landeshochschulstrukturgesetz des Freistaates Sachsen vorsieht, wird der Ausbau der TU Dresden zur Volluniversität ausdrücklich empfohlen. Die Bildung von drei neuen Fakultäten "Philosophie, Geschichts- und Sozialwissenschaften", "Sprach-, Literatur- und Kunstwissenschaften" und "Fakultät für psychologische und pädagogische Disziplinen" wird angeraten.<sup>54</sup>

##### *Schreiben Staatsminister vom 07.07.1992 an die Rektoren der PHD und der TU Dresden zur Übernahme von Aufgaben der PHD durch die TU Dresden*

Die Auflösung der PHD soll mit Ablauf des 30.09.1992 vollzogen sein. Deshalb soll ab sofort die Verwaltung der PHD dem Kanzler der TU Dresden übertragen werden. Die Vorbereitung des Wintersemesters 1992/93 ist inhaltlich und studienorganisatorisch in Verantwortung des Rektors der TU Dresden zu übernehmen. In den genannten Positionen ist mit dem Rektor der PHD zusammenzuwirken.<sup>55</sup>

#### **07/1992 – 10/1992**

Zeugnisse über die **Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen** mit Verweis auf LAPO I und dem Zusatz: "Damit wurde die wissenschaftliche Befähigung zur Erteilung von Unterricht in den Prüfungsfächern auf allen Klassenstufen der Mittelschule nachgewiesen und die ausbildungsrechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Mittelschulen erfüllt."

Zeugnisse über die **Erste Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien** mit Verweis auf LAPO I und dem Zusatz: "Damit wurde die wissenschaftliche Befähigung zur Erteilung von Unterricht in den Prüfungsfächern auf allen Klassenstufen der Gymnasien nachgewiesen und die ausbildungsrechtliche Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an Gymnasien erfüllt."

Wer vor dem 01.01.1990 zu einem Lehrerstudium zugelassen wurde, kann von den formalen Anforderungen bzgl. der Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung für Lehrämter teilweise entbunden werden.<sup>56</sup>

---

<sup>53</sup> PHD-028/097

<sup>54</sup> PHD-027/096

<sup>55</sup> PHD-028/097

<sup>56</sup> PHD-028/097

## ***Fachschulausbildung an den angegliederten Instituten für Lehrerbildung***

### **06/1990**

*Schreiben Minister für Bildung und Wissenschaft der DDR an Rektor PHD vom 21.06.1990*

Zustimmung zur Angliederung des Instituts für Lehrerbildung "Edwin Hoernle" Radebeul an die PHD per 01.09.1990<sup>57</sup>

### **07/1990**

*Schreiben Minister für Bildung und Wissenschaft der DDR an Rektor PHD vom 18.07.1990*

Zustimmung zur Angliederung des Instituts für Lehrerbildung "Geschwister Scholl" Nossen an die PHD per 01.09.1990 gegeben wird. Der Direktor des Instituts für Lehrerbildung in Nossen antwortet am 03.08.1990 und nennt erste Maßnahmen zum Angliederungsprozess.<sup>58</sup>

### **09/1990**

Die o. g. *Verordnung vom 18.09.1990* regelt für Absolventen der Institute für Lehrerbildung in §10, dass die Möglichkeit für den Hochschulabschluss in einem ergänzenden Studium besteht, welches mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen wird. Durch dieses Ergänzungsstudium verlängert sich die Regelstudienzeit automatisch. Absolventen mit Fachschulabschluss, die bereits den Lehrerberuf ausüben, haben die Möglichkeit in einem ergänzenden Studium den Hochschulabschluss zu erreichen. Individuell wird dabei geprüft, ob die schon bestehende berufliche Praxis als Vorbereitungsdienst anerkannt werden kann.

### **12/1990**

*Offener Brief der Studenten des Instituts für Grundschullehrerausbildung Radebeul an den Staatsminister für Wissenschaft vom 04.12.1990 wegen Anerkennung der Studienabschlüsse*<sup>59</sup>

*Schreiben Staatsminister Meyer an Rektor TU Dresden vom 12.12.1990 betr. Auflösung von Teilerrichtungen der Hochschule*

Die **Fachschule für Klubleiter Meißen**, die zunächst für die Eingliederung in die PHD vorgesehen war, soll abgewickelt werden. Die noch in Ausbildung befindlichen Studenten der Fachschule können Ihre Ausbildung in anderen Studiengängen an der PHD zu Ende führen.<sup>60</sup>

*Beratung bei Staatsminister Nollau am 20.12.1990 zur Abwicklung der Fachschule für Klubleiter Meißen*<sup>61</sup>

Die Fachschule geht demnach per 01.01.1991 in Rechtsträgerschaft der PHD über. Die PHD ist beauftragt, deren Abwicklung zu übernehmen. Der Fachschulabschluss ist für die Studenten des 3. Studienjahres bis 30.06.1991 zu sichern. Den Studenten des 1. Studienjahres sind Möglichkeiten zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung anzubieten. Für Studenten des 2. Studienjahres ist noch eine Klärung herbeizuführen.<sup>62</sup>

### **01/1991**

*Schreiben Rektor PHD (Elternbrief) vom 14.01.1991 mit Information über den Fortgang in der Lehre am Institut für Grundschullehrerausbildung in Radebeul*

---

<sup>57</sup> Handakte Heymann

<sup>58</sup> Handakte Heymann

<sup>59</sup> PHD-027/096

<sup>60</sup> PHD-027/096

<sup>61</sup> Fortsetzung der Beratung am 21.12.1990, Das Protokoll ist nicht vollständig überliefert.

<sup>62</sup> PHD-027/096

Die Fachschulausbildung im Studiengang Grundschullehrer für das Matrikel 1990 wird abgebrochen und in die Abiturausbildung überführt. Vorgesehen ist, dass die betreffenden Studenten am Ende des Schuljahres 1991/92 die Reifeprüfung ablegen.<sup>63</sup>

*Aktennotiz Stellvertreter des Rektors vom 25.01.1991 mit Informationen für das 4. Studienjahr am Institut für Grundschullehrerausbildung in Radebeul*

Die Studenten erhalten von der PHD den erfolgreichen Fachschulabschluss bescheinigt, allerdings ohne, dass die Lehrbefähigung erteilt wird. Das Schulpraktikum im 8. Semester findet planmäßig statt inkl. nachfolgender praktischer Prüfung, die Bestandteil des 2. Staatsexamens sein wird.<sup>64</sup>

*Schreiben Staatsminister Meyer an Rektor PHD vom 25.01.1991 mit Informationen zur Lehrerausbildung im SS 1991*

- nach **4 Semestern Ergänzungsstudium** für Studenten des 4. Studienjahres im Anschluss an die Ausbildung (Verlängerung der Regelstudienzeit) wird diese mit der **Ersten Staatsprüfung** abgeschlossen.
- Studenten des 2. und 3. Studienjahres können 1991 und 1992 die **fachgebundene Hochschulreife** erwerben und danach ein Hochschulstudium aufnehmen, welches mit der Ersten Staatsprüfung endet.
- Für Studenten des 1. Studienjahres wird das Studium modifiziert, sodass die **allgemeine Hochschulzugangsberechtigung** erreicht wird. Das begonnene Studium kann danach fortgesetzt oder eine andere Studienrichtung gewählt werden.
- **Ergänzungsstudium** (postgraduales Studium) **für berufstätige Lehrer** mit Fachschulabschluss, damit diese den Hochschulabschluss mit Ablegen der Ersten Staatsprüfung erzielen.

*Aktennotiz Stellvertreter des Rektors vom 25.01.1991 zum Abschluss der Absolventen des Instituts für Grundschullehrerausbildung in Radebeul*

Die **4-jährige Fachschulausbildung** wird zwar bescheinigt, jedoch kann die Hochschule **keine Lehrbefähigung** erteilen. Das reguläre Praktikum im 8. Semester verläuft planmäßig, jedoch ohne abschließende Prüfung.

## **02/1991**

*Beratung im Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 19.02.1991 zur Abwicklung der Fachschule für Klubleiter in Meißen<sup>65</sup>*

*Schreiben Stellvertreter des Rektors an die Direktoren der Lehrerbildungsinstitute vom 26.02.1991*

Er informiert über eine Festlegung der Ministerien für Kultus und Wissenschaft, die in gemeinsamer Beratung bzgl. Abschluss der Studenten des 3. Studienjahres beschlossen worden ist. Demnach erhalten sie die **fachgebundene Hochschulreife**. Erworbene Abschlüsse des Fachschulstudiums können im späteren Studium teilweise anerkannt werden.<sup>66</sup>

## **06/1991**

Zeugnisse "über den erfolgreichen Abschluss des Fachschulstudiums im Rahmen der Ausbildung von **Lehrern für die unteren Klassen ...** am Institut für Grundschullehrerausbildung Nossen/Radebeul ... hat außerdem eine Ausbildung für pädagogische Arbeit mit Kindern im Schulhort erhalten."

---

<sup>63</sup> PHD-027/096

<sup>64</sup> PHD-027/096

<sup>65</sup> PHD-027/096

<sup>66</sup> PHD-027/096

## 07/1991

Zeugnisse "über den Fachschulabschluss" in der Grundstudienrichtung Kulturwissenschaften, im dreijährigen Fernstudium, Fachrichtung Leiter für sozial-kulturelle Einrichtungen mit Unterschrift Rektor PHD und Datum 13.07.1991 – Diese Art Zeugnisse erhielten Absolventen der ehemaligen [Fachschule für Klubleiter](#) "Martin Andersen Nexö" Meißen-Siebeneichen.<sup>67</sup>

### *Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom 05.07.1991 zur Lehrerbildung in den neuen Ländern*

Im Abschnitt C.III.3.2. ist erwähnt, dass die in Zusammenarbeit mit der aufzulösenden Fachschule für Klubleiter neu eingerichteten Diplomstudiengänge für Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Kulturpädagogik nicht genehmigt worden sind.<sup>68</sup>

## 11/1991

### *Bericht Stellvertreter des Rektors an Sächsisches Staatsministerium für Kultus vom 18.11.1991 zum Abschluss der Abiturausbildung ehemaliger Studenten der Institute für Lehrerbildung*

Die betreffenden Studenten erhalten bei erfolgreich abgelegter Prüfung die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium "Lehramt an Grundschulen" bzw. "Lehramt an Mittelschulen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Musik, Kunsterziehung, Sport, Geschichte, Geographie, Fremdsprachen (die Sprache, in der das Abitur nachgewiesen ist).<sup>69</sup>

## 12/1991

### *Information Institut für Kunsterziehung an der PHD vom 02.12.1991 zum Anschlussstudium nach 3-jähriger und 4-jähriger Ausbildung an einem der ehemaligen Institute für Lehrerbildung*

Gelehrt und geprüft werden Inhalte aus den Lehrgebieten Kunstgeschichte, Umweltgestaltung sowie Bildende Kunst und Gestaltungstheorie.<sup>70</sup>

## 01/1992

### *Beratung am 22.01.1992 zu Fragen des Anschlussstudiums für Studenten der ehemaligen Institute für Lehrerbildung<sup>71</sup>*

In der Beratung wurde festgelegt, dass Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung an einem Institut für Lehrerbildung ist. Ein wesentlicher Teil der Ersten Staatsprüfung ist die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit. Das Thema aus der IfL-Abschlussarbeit kann nach Genehmigung durch den betreuenden Hochschullehrer fortgeführt/ausgebaut werden.<sup>72</sup>

## 07/1992

Zeugnisse, die das 3-jährige Fachschulstudium als **Lehrer/in für untere Klassen** belegen mit dem Zusatz, dass damit "die Reife erlangt [wurde], um an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen des Freistaates Sachsen ein Studium für das Lehramt an Grundschulen beginnen zu können." Mit gleicher Aussage gibt es auf den Zeugnissen auch folgenden Zusatz: "... berechtigt, an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten des Freistaates Sachsen zur Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an Grundschulen." Eine Berufsbezeichnung ist nicht genannt.

---

<sup>67</sup> PHD-Direktor für Studienangelegenheiten Nr. 019

<sup>68</sup> PHD-027/096

<sup>69</sup> PHD-028/097

<sup>70</sup> PHD-027/094

<sup>71</sup> PHD-027/094

<sup>72</sup> PHD-028/097

## **Gleichwertigkeit der Bildungsabschlüsse**

*Vorläufige Grundsätze der Kultusministerkonferenz vom 05.10.1990 zur Anerkennung von auf dem Gebiet der ehemaligen DDR erworbenen Lehramtsbefähigungen*

Danach werden **Absolventen des Lehrstudiums an einer Universität oder Hochschule mit Lehrbefähigung für 2 bzw. 3 Fächer denen gleichgestellt, welche in westdeutschen Ländern die Erste Staatsprüfung abgelegt haben**, wenn die Fächer/Fachkombinationen für das betreffende Lehramt zugelassen sind. Allerdings bleibt es den Bundesländern vorbehalten, zur Anerkennung der Diplom-Lehrerprüfung als Erste Staatsprüfung die fachlichen Kenntnisse gesondert zu überprüfen. In den Vorbereitungsdienst des Sekundarbereichs I werden im Regelfall alle Lehrer mit Lehrbefähigung für die Klassen 5 – 12 übernommen, den sie dann mit der Zweiten Staatsprüfung abschließen müssen, um die Lehramtsbefähigung zu erreichen. In Ausnahmefällen kann auch der Vorbereitungsdienst in der Sekundarstufe II bzw. am Gymnasium erfolgen, wenn zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen nachweisbar sind. Unter Berücksichtigung vorhandener Unterrichtserfahrungen kann der Vorbereitungsdienst verkürzt werden, ist aber in jedem Fall mit der Zweiten Staatsprüfung abzuschließen.

Die **Ausbildung der Unterstufenlehrer nach Abschluss an einem Institut für Lehrerbildung wird in den 10 Altbundesländern und Berlin-West grundsätzlich nicht anerkannt. Gleiches gilt für Ingenieurpädagogen, Ökonompädagogen und alle anderen Berufsschullehrer mit Fachschulabschluss**. Diesem Personenkreis ist ein Ergänzungsstudium zum Erwerb des Hochschulabschlusses an Universitäten und Hochschulen anzubieten.

In o. g. Grundsätzen werden außerdem Aussagen über die Bewertung von Sonderpädagogen, Hilfsschul- und Sonderschullehrer, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Erzieher gemacht.

Zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Bildungsabschlusses wird geraten, bei [Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus](#)

PF 100920

01079 Dresden

einen entsprechenden [Antrag](#) zu stellen.

## **Anmerkungen und Abkürzungen**

### **Abkürzungen**

BRD	Bundesrepublik Deutschland
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
DDR	Deutsch Demokratische Republik
EOS	Erweiterte Oberschule
IfL	Institut für Lehrerbildung
LA	Lehramt
PHD	Pädagogische Hochschule "Karl Friedrich Wilhelm Wander" Dresden
POS	[10-klassige allgemeinbildende] Polytechnische Oberschule
Semesterwochenstunden	Lehrstunden pro Woche, die in einem Semester lt. Studienplan vorgesehen sind
TU Dresden	Technische Universität Dresden
Verfügungen und Mitteilungen	Verordnungsblatt des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesens der DDR

### **Quellen**

PHD-004/027 Bd. 6	Personalkommission und Fachkommission 1990 – 1991
PHD-015/063	Beratungen des Senats 1991 – 1992
PHD-026/090	Zusammenarbeit Rektor mit Fakultäten und Gremien der PHD 1991 – 1992
PHD-027/094	Tätigkeit des stellvertretenden Rektors 1990 – 1992
PHD-027/096	Tätigkeit des stellvertretenden Rektors 1990 – 1991
PHD-028/097	Zusammenarbeit PHD mit Sächsischem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und Sächsischem Staatsministerium für Kultus 1991 – 1992
PHD-053/171 Bd. 1	Integration der PHD in die TU Dresden 1990 – 1992
PHD-Direktor für Studienangelegenheiten Nr. 019	Leistungsnachweise, Studienbescheinigungen 1991 – 1992
PHD-Senat Nr. 5099	Beratungen des Senats 1990 – 1991

Vorstehendes erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.